



Kundmachung

gemäß §§ 31 Abs. 1 und 38 Abs. 1 Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54/1992 in der geltenden Fassung, betreffend die Aufforderung zur Vorlage der Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters

1. Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates

1. Die wahlwerbenden Parteien werden aufgefordert, für die am 2. Oktober 2022 stattfindende Wahl des Gemeinderates

bis spätestens 5. August 2022, 13.00 Uhr,

einen Wahlvorschlag der Gemeindewahlbehörde vorzulegen.

2. In der Gemeinde Markt St. Martin sind 19*) Gemeinderatsmitglieder zu wählen. In den Wahlvorschlag dürfen höchstens 38**) Wahlwerber aufgenommen werden.

3. Der Wahlvorschlag hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der wahlwerbenden Partei in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung, bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die ein Wort ergeben können;
- b) die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, wie in der Gemeinde Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge, unter Angabe des Familiennamens und Vornamens, Geburtsjahres, Berufes und Adresse jedes Bewerbers;
- c) die Bezeichnung des Zustellungsbevollmächtigten der wahlwerbenden Partei (Familien- und Vorname, Beruf, Adresse).

4. Die Bewerber einer Parteiliste müssen schriftlich erklären, dass sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen. Die Zustimmungserklärung ist dem Wahlvorschlag anzuschließen.

5. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 15***) Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Wer einen Wahlvorschlag unterzeichnet, ohne hiezu im Sinne der Gemeindewahlordnung 1992 befugt zu sein, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro bestraft.

*) Siehe § 15 Abs. 1 Bgld. GemO, LGBl. Nr. 55/2003 i.d.g.F.

) Siehe § 31 Abs. 4 Z 2 GemWO 1992 (Achtung: Mögliche Erhöhung gegenüber bisher prüfen!**)

***) Die betreffende Zahl gemäß § 31 Abs. 3 GemWO 1992 einsetzen!

II. Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters

1. Die wahlwerbenden Parteien werden aufgefordert, für die am 2. Oktober 2022 stattfindende Wahl des Bürgermeisters

bis spätestens 5. August 2022, 13.00 Uhr,

einen Wahlvorschlag der Gemeindewahlbehörde vorzulegen.

2. Einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters darf nur eine wahlwerbende Partei einbringen, die auch einen Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates einbringt. Eine wahlwerbende Partei darf nur den in der Parteiliste ihres Wahlvorschlages für die Wahl des Gemeinderates an erster Stelle gereihten Wahlwerber als Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters vorschlagen. Der Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters muss gleichzeitig mit dem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates eingebracht werden.

3. Der Wahlvorschlag hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der wahlwerbenden Partei;
- b) den Familiennamen und Vornamen, das Geburtsjahr, den Beruf und die Adresse des Wahlwerbers.

4. Der Wahlvorschlag muss von mehr als der Hälfte der Bewerber des von der wahlwerbenden Partei für die Wahl des Gemeinderates am 2. Oktober 2022 eingebrachten Wahlvorschlages unterfertigt sein.

5. Der Wahlwerber, der für die Wahl des Bürgermeisters vorgeschlagen wird, muss hiezu schriftlich seine Zustimmung erklärt haben. Die Zustimmungserklärung ist dem Wahlvorschlag anzuschließen.

6. Der Zustellungsbevollmächtigte einer wahlwerbenden Partei für die Wahl des Gemeinderates ist auch Zustellungsbevollmächtigter für den von dieser wahlwerbenden Partei eingebrachten Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters.

Der Gemeindewahlleiter:

Kundmachung an der Amtstafel
angeschlagen am:
abgenommen am:

Jürgen Karall